

Organisiertes Programm zur Früherkennung von Zervixkarzinomen: BA beschließt Anpassungen im EBM

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bewertungsausschuss (BA) hat am 11. Dezember 2019 einen Beschluss zur Anpassung des EBM im Rahmen der Früherkennung von Zervixkarzinomen gefasst. Wir möchten Sie nachfolgend über die Details informieren.

Zum Hintergrund: Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 22. November 2018 eine Änderung der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie (KFE-RL) und eine Änderung der Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL) beschlossen. Aufgrund der Richtlinienänderung besteht Anpassungsbedarf im EBM mit Wirkung zum 1. Januar 2020. Demnach können Frauen ab dem Alter von 20 Jahren weiterhin jährlich die klinische gynäkologische Untersuchung in Anspruch nehmen. Im organisierten Programm haben Frauen im Alter von 20 bis 34 Jahren zudem wie bisher Anspruch auf eine jährliche zytologische Untersuchung und ab 35 erfolgt dann das kombinierte Screening aus zytologischer Untersuchung und HPV-Test (vgl. hierzu auch KBV-Information 260/2018 sowie KV-InfoAktuell 258/2019 und KV-InfoAktuell 278/2019).

Anpassungen im EBM

Abschnitt 1.7.3 EBM neu gefasst

Zur Abbildung des Programms zur Früherkennung von Zervixkarzinomen wird der Abschnitt 1.7.3 EBM neu gefasst:

- › Die Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening und die dazugehörigen Gebührenordnungspositionen werden in einen neuen Unterabschnitt 1.7.3.1 überführt.
- › Der neue Unterabschnitt 1.7.3.2 beinhaltet die Früherkennung von Krebserkrankungen bei Frauen gemäß Abschnitt B der KFE-RL und der oKFE-RL: III. Besonderer Teil – Programm zur Früherkennung des Zervixkarzinoms.

Für die Leistungen gemäß Abschnitt B. II. §§ 6 und 8 der KFE-RL, die nicht im organisierten Programm stattfinden, wird die GOP 01760 in den EBM aufgenommen.

Leistungen des Primärscreenings aufgenommen

In dem Unterabschnitt 1.7.3.2.1 werden die Leistungen des Primärscreenings aufgenommen. Diese beinhalten die ärztlichen Leistungen (Untersuchungen und Abstrichentnahme) aus Beschlussteil A (siehe Anlage) und die zytologisch- und laborärztlichen Leistungen aus Beschlussteil B. Die neue GOP 01761 beinhaltet die klinische Untersuchung im Rahmen des Primärscreenings. Die ärztliche zytologische Untersuchung im Primärscreening ist in der GOP 01762 abgebildet. Mit diesem Beschluss konnte auch erreicht werden, dass durch die Aufnahme einer ersten Anmerkung Folgendes eindeutig als Bestandteil der zytologischen Leistung ausgewiesen wird: die Zuordnung der Kosten für Objektträger und Fixierlösung bei Durchführung nach Papanicolaou oder das Probengefäß bei Durchführung als Dünnschichtverfahren. Mit der dritten Anmerkung wird sichergestellt, dass bei Durchführung der zytologischen Untersuchung im Rahmen der Früherkennung keine weiteren GOP des Kapitels 19 sowie der Abschnitte 32.3.8 bis 32.3.12 neben der zytologischen Leistung berechnungsfähig sind. Der HPV-Test im Primärscreening nach der GOP 01763 enthält den Nachweis der High-Risk-HPV-Typen sowie bei positivem Befund die Genotypisierung auf die besonders cancerogenen Typen 16 und 18.

Das Dünnschichtverfahren wurde unter der Maßgabe des G-BA zur Wahrung des Wirtschaftlichkeitsgebotes (§ 12 SGB V) als fakultativer Leistungsinhalt in die zytologischen Untersuchungen nach der GOP 01762 aufgenommen.

Die ärztliche Leistung bei Durchführung des HPV-Testes wird über die GOP 01700 oder 01701 vergütet.

Leistungen der Abklärungsdiagnostik aufgenommen

Im Unterabschnitt 1.7.3.2.2 werden ärztliche, und zytologisch- und laborärztliche Leistungen der Abklärungsdiagnostik in den EBM aufgenommen. Die ärztlichen Leistungen sind die GOP 01764 für die Abklärungsdiagnostik mit Abstrichentnahme und die GOP 01765 für die Abklärungskolposkopie zur Abklärung auffälliger Befunde. Die GOP 01765 ist nur von Fachärzten und -ärztinnen im Gebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe berechnungsfähig, die eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach der Qualitätssicherungsvereinbarung Abklärungskolposkopie besitzen.

Im Zusammenhang mit der Abklärungsdiagnostik werden für die zytologische Untersuchung die GOP 01766, für den HPV-Test die GOP 01767 und für die histologische Untersuchung die GOP 01768 in den Abschnitt 1.7.3.2.2 EBM aufgenommen. Die zytologische Abklärung umfasst neben der zytologischen Untersuchung nach Papanicolaou fakultativ auch erforderliche weiterführende immunhistochemische Untersuchungen. Die Bewertung der GOP 01766 berücksichtigt den erhöhten ärztlichen Zeitbedarf der Befundung sowie die fakultativen Leistungsinhalte ebenfalls einschließlich des Dünnschichtverfahrens. Der HPV-Test wurde für die Abklärungsdiagnostik als GOP 01767 gespiegelt und entspricht im Aufwand der präventiven Untersuchung des Abschnitts 1.7.3.2.1.

Die GOP 01768 für die Histologie der Abklärungskolposkopie vergütet die histologische Untersuchung und enthält als fakultativen Leistungsinhalt immunhistochemische Färbungen nach den GOP 19320 bis 19322. Die Leistung selbst ist je Material berechnungsfähig.

Die Vergütung der Leistungen des Abschnitts 1.7.3.2.1 EBM erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung, die Leistungen des Abschnitts 1.7.3.2.2 werden zunächst für fünf Jahre ebenfalls außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung finanziert. Da die Aufnahme der Leistungen im Abschnitt 1.7.3.2.2 des EBM zu Einsparungen bei anderen Gebührenordnungspositionen führt, ist die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung basiswirksam abzusenken.

Alle neuen Gebührenordnungspositionen im Rahmen der Früherkennung von Zervixkarzinomen und deren Bewertungen sind nachfolgend tabellarisch zusammengefasst.

GOP	Kurzlegende	Bewertung ab 01.01.2020 in Punkten	Bewertung ab 01.10.2020 in Punkten	Bewertung ab 01.01.2021 in Punkten	Bewertung ab 01.10.2021 in Punkten
------------	--------------------	---	---	---	---

Abschnitt 1.7.3.2 Früherkennung von Krebserkrankungen der Brust und des Genitales, organisiertes Programm zur Früherkennung des Zervixkarzinoms

01760	Krebsfrüherkennung bei der Frau gem. Abschnitt B. II. §§ 6 und 8 KFE-RL	159			
-------	---	-----	--	--	--

Abschnitt 1.7.3.2.1 Primärscreening zur Früherkennung des Zervixkarzinoms gemäß Teil III. C. § 6 der Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL)

01761	Krebsfrüherkennung bei der Frau gem. Teil III. C. § 6 oKFE-RL	179	216		215
01762	Zytologische Untersuchung gemäß Teil III. C. § 6 der oKFE-RL	81	82	81	
01763	HPV-Test gemäß Teil III. C. § 6 der oKFE-RL	171			

Abschnitt 1.7.3.2.2 Abklärungsdiagnostik zur Früherkennung des Zervixkarzinoms gemäß Teil III. C. § 7 der Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL)

01764	Abklärungsdiagnostik gemäß Teil III. C. § 7 oKFE-RL	67	93		
01765	Abklärungskolposkopie gemäß Teil III. C. §§ 7 und 8 oKFE-RL	658	729		728
01766	Zytologische Untersuchung gemäß Teil III. C. § 7 mittels Zytologie der oKFE-RL	288			
01767	HPV-Test gemäß Teil III. C. § 7 der oKFE-RL	171			
01768	Histologie bei Abklärungskolposkopie gemäß Teil III. C. § 7 der oKFE-RL	248			

Anpassungen der Bewertung aufgrund der Aussetzung der elektronischen Dokumentation

Aufgrund der Aussetzung der Dokumentationsverpflichtungen im Rahmen der Programmevaluation nach der oKFE-RL sind die Leistungen der Unterabschnitte 1.7.3.2.1 und 1.7.3.2.2 bis auf weiteres auch bei fehlender elektronischer Dokumentation gemäß Teil III. C. § 9 Absatz 1 der oKFE-RL berechnungsfähig. Beschlussteil E regelt die Anpassungen im EBM aufgrund der Aufnahme der Dokumentationsverpflichtungen zum vierten Quartal 2020. Mit einer dreimonatigen Vorlaufsfrist wird der G-BA die Aufnahme der Dokumentationsverpflichtungen voraussichtlich Mitte bis Ende 2020 beschließen.

Dementsprechend wird das Inkrafttreten des Beschlussteil E gegebenenfalls zeitlich durch den BA noch verschoben.

EBM-Folgeänderungen zusammengefasst

In Teil C dieses Beschlusses sind Folgeänderungen in weiteren Abschnitten und Kapiteln des EBM zusammengefasst. Die Bezeichnung der Entnahmeorte in den Leistungsinhalten nach den GOP 01825 für die Entnahme von Zellmaterial und der GOP 01826 für die zytologische Untersuchung wurde an den Richtlinien text zur Empfängnisregelung angeglichen.

Wie auch für die zytologischen Leistungen des Abschnitts 1.7.3.2 erfolgte auch für die entsprechenden zytologischen Leistungen in den Abschnitten 1.7.5 und 19.3 EBM die Zuordnung der Kosten für die Entnahmematerialien zur jeweiligen zytologischen Leistung. Die Entnahmematerialien sind zur Sicherung der Qualität auf die nachfolgenden in-vitro-diagnostischen Verfahren abzustimmen und von Zytologen, Pathologen oder dem Laborarzt zu verantworten und deswegen regelhaft bereitzustellen.

Als Folge der Anpassungen in den präventiven Leistungen zur Zervix-Zytologie wird die kurative GOP 19311 Urin- und Zervix-Zytologie gestrichen und die Leistungen getrennt als GOP 19318 Zervix-Zytologie und als GOP 19319 Urin-Zytologie weitergeführt.

Die kurativen GOP 32819 und 32820 zum Nachweis der High-Risk-Humanen-Papillom-Viren wurden mit dem vorliegenden Beschluss zusammengeführt und die Formulierung dem präventiven HPV-Nachweis angepasst. Die GOP 32820 wird gestrichen.

Aufgrund der erfolgten Anpassungen der Früherkennung von Krebserkrankungen bei Frauen entfallen die Leistungen nach der GOP 01730 und 01733 im Abschnitt 1.7.2.

Hinweise zur Veröffentlichung

Wir haben Ihnen den Beschluss beigelegt und werden ihn auch auf unserer Internetseite zur Verfügung stellen (www.kbv.de/984706). Das Institut des Bewertungsausschusses veröffentlicht den Beschluss auf seiner Internetseite (<http://institut-ba.de/ba/beschluesse.html>) und im Deutschen Ärzteblatt. Bitte beachten Sie, dass der Beschluss noch unter dem Vorbehalt der möglichen Beanstandung durch das Bundesgesundheitsministerium steht.

Sollten Sie Fragen haben, können Sie sich gerne an die Mitarbeitenden des Dezernats Vergütung und Gebührenordnung wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ulrich Casser
Dezernent

Anlage